

# **STATUTEN PFADI ZÜRI**

## **KANTONALVERBAND DER ZÜRCHER PFADIS**

vom 28.10.1984

Gültig ab 5. Juni 2024

## Inhaltverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Name, Sitz und Zweck</b>	<b>4</b>
Art. 1	Name und Sitz	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 2a	Ethik-Charta	4
Art. 3	Haftung	4
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
Art. 4	Formen der Mitgliedschaft	4
Art. 5	Abteilungen, Regionen und Korps sowie weitere Organisationen	5
Art. 6	Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss	5
<b>III.</b>	<b>Organe</b>	<b>6</b>
Art. 7	Organe der Pfadi Züri	6
A.	Delegiertenversammlung	<b>6</b>
Art. 8	Zusammensetzung	6
Art. 9	Stimmrecht	6
Art. 10	Einladung und Antragsrecht	6
Art. 11	Ausserordentliche Delegiertenversammlung	7
Art. 12	Verhandlungen	7
Art. 13	Aufgaben der Delegiertenversammlung	7
B.	Der Vorstand	<b>8</b>
Art. 14	Zusammensetzung und Wahl	8
Art. 15	Stimmrecht und Beschlussfassung	8
Art. 16	Reglemente	8
Art. 17	Aufgaben des Vorstandes	8
C.	Kantonsleiterin und Kantonsleiter	<b>9</b>
Art. 18	Stellung und Aufgaben	9
D.	Die Kantonale Leitung	<b>10</b>
Art. 19	Stellung und Aufgaben	10
E.	Der Kantonale Gesamtrat	<b>10</b>
Art. 20	Zusammensetzung und Stimmrecht	10
Art. 21	Stellung und Aufgaben	11
F.	Rechnungsrevision	<b>11</b>
Art. 22	Rechnungsrevision	11
<b>IV.</b>	<b>Finanzielles</b>	<b>12</b>
Art. 23	Allgemeines	12
Art. 24	Jahresbudget	12
Art. 25	Mitgliederbeiträge	12
Art. 26	Unterschriften	12

<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
Art. 27	Delegiertenversammlung der PBS (Art. 24 ff. PBS-Statuten)	12
Art. 28	Statutenänderungen	13
Art. 29	Auflösung der Pfadi Züri	13
Art. 30	Inkraftsetzung	14

## I. **Name, Sitz und Zweck**

### Art. 1 **Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Pfadi Zürich – Kantonalverband der Zürcher Pfadis" (im Folgenden kurz "Pfadi Zürich" genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

<sup>2</sup> Pfadi Zürich ist ein gemischter Kantonalverband der Pfadibewegung Schweiz (PBS) im Sinne von Art. 14 der Statuten der PBS.

### Art. 2 **Zweck**

<sup>1</sup> Die Pfadi Zürich bezweckt die Förderung der Jugend beiderlei Geschlechts durch eine erzieherisch sinnvolle Tätigkeit und Ausbildung im Sinne von Art. 1 der Statuten der PBS.

<sup>2</sup> Die Pfadi Zürich verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

### Art. 2a **Ethik-Charta**

Die Pfadi Zürich setzt sich für gesunde, respektvolle und faire Aktivitäten ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie – sowie ihre Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die Pfadi Zürich anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei ihren Mitgliedern. Die Pfadi Zürich unterstellt sich dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind für alle Mitglieder der Pfadi Zürich anwendbar.

### Art. 3 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Pfadi Zürich haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.

## II. **Mitgliedschaft**

### Art. 4 **Formen der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Ordentliches Mitglied ist, wer im Kanton Zürich Aktivmitglied im Sinne von Art. 6 der Statuten der PBS, Aktivmitglied einer Region oder eines Korps im Sinne von Art. 5 Abs. 1, Aktivmitglied eines Distrikts im Sinne von Art. 5 Abs. 2 oder Aktivmitglied einer Organisation im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Statuten der Pfadi Zürich ist.

<sup>2</sup> Als Passivmitglied können Einzelpersonen und der Pfadibewegung nahe stehende Vereinigungen aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Pfadi Zürich oder die Pfadibewegung allgemein besonders verdient gemacht haben.

## Art. 5 **Abteilungen, Regionen und Korps sowie weitere Organisationen**

- <sup>1</sup> Die Pfadi Zürich ist in Regionen und Korps gegliedert, die aus einzelnen Abteilungen bestehen.
- <sup>2</sup> Regionen und Korps können sich zu Distrikten zusammenschliessen.
- <sup>3</sup> Aus zureichenden Gründen können der Pfadi Zürich weitere Organisationen direkt angegliedert werden, welche keine Abteilungen im Sinne von Art. 10 der PBS-Statuten sind, jedoch bei ihrer Tätigkeit Zwecke gemäss Art. 2 der Pfadi Zürich-Statuten verfolgen und als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB konstituiert sind. Für diese Organisationen sind sämtliche Bestimmungen über Abteilungen, welche die Pfadi Zürich-Statuten enthalten, sinngemäss anwendbar, mit Ausnahme von Art. 6 Abs. 4 und Art. 19 lit. c). Ihre Mitglieder sind nicht Mitglieder der PBS.
- <sup>4</sup> Über die Bildung bzw. Zulassung neuer Abteilungen, Regionen, Korps und Distrikten sowie weiterer Organisationen gemäss Art. 5 Abs. 3 entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Kantonalen Leitung.

## Art. 6 **Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt.
  - b) durch Selbstauflösung einer Abteilung, einer Region, eines Korps, eines Distrikts oder einer Organisation im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Statuten der Pfadi Zürich.
  - c) durch Ausschluss durch den Vorstand oder durch eine andere berechtigte Instanz gemäss Art. 9 Abs. 4 der Statuten der PBS.
- <sup>2</sup> Der Vorstand hat das Recht, die in einer Abteilung, Region, Korps, Distrikt oder in einer Organisation im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Statuten der Pfadi Zürich zusammengefassten aktiven Mitglieder insgesamt oder auch Einzelmitglieder beim Vorliegen wichtiger Gründe aus der Pfadi Zürich auszuschliessen. Die Mitteilung und Begründung des Ausschlusses erfolgt schriftlich.
- <sup>3</sup> Gegen Ausschlüsse von in einer Abteilung, Region, Korps, Distrikt oder in einer Organisation im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Statuten der Pfadi Zürich zusammengefassten aktiven Mitgliedern insgesamt ist ein Rekurs innert zweier Wochen seit der schriftlichen Mitteilung an die nächste Delegiertenversammlung möglich. Der Rekurs hat bis zu seiner Erledigung durch die Delegiertenversammlung aufschiebende Wirkung.
- <sup>4</sup> Die in Art. 9 Abs. 4 der Statuten der PBS vorgesehenen Rechtsmittel für den Fall eines Ausschlusses bleiben vorbehalten. Die Rekursfrist beträgt zwei Wochen.
- <sup>5</sup> Das ausscheidende Mitglied geht sämtlicher Ansprüche gegenüber der Pfadi Zürich verlustig. Es haftet jedoch entsprechend seiner Mitgliedschaftsdauer für die darauf entfallenden ordentlichen Beiträge.

### III. **Organe**

#### Art. 7 **Organe der Pfadi Zürich**

<sup>1</sup> Die Organe der Pfadi Zürich sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kantonale Leitung
- d) der Kantonale Gesamtrat
- e) die Rechnungsrevisoren

<sup>2</sup> Diese Ämter sind ehrenamtlich.

#### A. **Delegiertenversammlung**

#### Art. 8 **Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung gilt als Mitgliederversammlung im Sinne der Art. 64 ff. ZGB. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Abteilungen, dem Vorstand, der Kantonalen Leitung und dem Kantonalen Gesamtrat.

#### Art. 9 **Stimmrecht**

<sup>1</sup> Stimmrecht haben die Delegierten der Abteilungen sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Kantonalen Gesamtrates.

<sup>2</sup> Jede Abteilung entsendet auf 50 (bzw. einen Bruchteil hiervon) Aktivmitglieder eine Leitungsperson, wobei jede Abteilung Anspruch auf mindestens eine/n Delegierte/n hat. Gemischte Abteilungen (mind. 10 % gehören dem jeweils anderen Geschlecht an) sind durch Delegierte beider Geschlechter zu vertreten; gemischte Abteilungen mit nur einem Delegierten können wahlweise eine Leiterin oder einen Leiter entsenden.

<sup>3</sup> Massgebend für die Berechnung der Anzahl der Delegierten einer Abteilung ist ihr Bestandesetat zu Händen der Pfadi Zürich auf den 1.1. des Jahres, in welchem die Delegiertenversammlung stattfindet.

<sup>4</sup> Eine Mehrfachvertretung an der Delegiertenversammlung ist unzulässig.

#### Art. 10 **Einladung und Antragsrecht**

<sup>1</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung wird mindestens alle zwei Jahre durch das Präsidium einberufen. Die Einladung samt Traktandenliste hat schriftlich oder elektronisch und 30 Tage im Voraus zu erfolgen.

<sup>2</sup> Anträge, insbesondere auf Ergänzung der Traktandenliste sowie Wahlvorschläge, müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens 20

Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Das Präsidium stellt den Delegierten spätestens 10 Tage vor der Versammlung eine bereinigte Traktandenliste sowie die eingereichten Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch zu.

<sup>3</sup> Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu einzelnen Sachgeschäften können jederzeit gestellt werden.

#### Art. 11 **Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Das Präsidium ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung innerhalb von drei Monaten ab Eingang eines Gesuches verpflichtet, wenn dies die Kantonale Leitung, der Vorstand, der Kantonale Gesamtrat (je mit einfachem Mehr) oder mehrere Abteilungen – die zusammen mindestens 1/5 aller Mitglieder stellen – verlangen.

#### Art. 12 **Verhandlungen**

<sup>1</sup> Das Präsidium oder – bei dessen Verhinderung – ein(e) von der Delegiertenversammlung gewählte(r) Tagespräsident(in) leitet die Versammlung. Die Delegiertenversammlung wählt eine protokollführende Person und die Stimmzählenden.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Stichentscheid obliegt dem das Traktandum leitenden Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse der Versammlung werden protokolliert.

#### Art. 13 **Aufgaben der Delegiertenversammlung**

Die Aufgaben sind

- a) Kenntnisnahme vom Bericht des Vorstandes und der Kantonalen Leitung.
- b) Abnahme der Jahresrechnung (bzw. der Jahresrechnungen) und Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe.
- c) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes.
- d) Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Wird keine Präsidentin und/oder kein Präsident gewählt, besetzt der Vorstand diese Funktion ad interim mit Personen aus seinen eigenen Reihen.
- e) Wahl der vom Kantonalen Gesamtrat vorgeschlagenen Kantonsleiterin und des Kantonsleiters. Kommt diese Wahl durch die Delegiertenversammlung nicht zustande, so hat der Kantonale Gesamtrat einen neuen Vorschlag auszuarbeiten; innerhalb von vier Monaten seit der ablehnenden Delegiertenversammlung muss eine ausserordentliche Delegiertenversammlung zur Wahl über den neuen Vorschlag des Kantonalen Gesamtrates einberufen werden.
- f) Wahlen, welche der Delegiertenversammlung durch Statuten anderer der Pfadi Züri nahe stehender Organisationen übertragen werden.

- g) Wahl der Rechnungsrevisorin und des Rechnungsrevisors.
- h) Abberufung der von ihr gewählten Organe aus wichtigen Gründen.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- j) Entscheid über Rekurse gemäss Art. 6 Abs. 3 dieser Statuten.
- k) Änderungen dieser Statuten und Auflösung des Vereins.

## B. **Der Vorstand**

### Art. 14 **Zusammensetzung und Wahl**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, d.h. einer Präsidentin und einem Präsidenten, sowie fünf bis sieben weiteren nicht mehr aktiven Leitenden, wovon mindestens ein Drittel Frauen und mindestens ein Drittel Männer sein müssen. Kantonsleiterin und Kantonsleiter gehören dem Vorstand zusätzlich von Amtes wegen an.
- <sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist sofort zulässig.
- <sup>4</sup> Während der Amtsperiode auftretende Vakanzen besetzt der Vorstand bis zur Wahl durch die Delegiertenversammlung selber.

### Art. 15 **Stimmrecht und Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist bei vier anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Kantonsleiterin und Kantonsleiter haben in Angelegenheiten nach Art. 17 Abs. 2 lit. e), soweit sie oder die Kantonale Leitung betroffen sind, in Angelegenheiten nach Art. 17 Abs. 2 lit f) oder in Angelegenheiten, die sie in vergleichbarer Art betreffen, kein Stimmrecht. Die Beschlussfassung über vorher nicht angekündigte Traktanden ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder anwesend und einverstanden sind.
- <sup>2</sup> Schriftlich oder elektronisch gefasste Zirkularbeschlüsse sind möglich, sofern nicht ein Mitglied innert fünf Tagen nach Erhalt des Antrags auf Fassung eines Zirkularbeschlusses bei der Präsidentin oder beim Präsidenten die Einberufung des Vorstandes verlangt.

### Art. 16 **Reglemente**

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendige Reglemente erlassen. Diese sind für die übrigen Organe verbindlich.

### Art. 17 **Aufgaben des Vorstandes**

- <sup>1</sup> Der Vorstand wacht darüber, dass die Pfadi Züri dem statuarischen Zweck der PBS nachlebt.

<sup>2</sup> Seine Aufgaben sind

- a) Beratung und Unterstützung der Kantonsleiterin und des Kantonsleiters und der Kantonalen Leitung.
- b) Zulassung von neuen Abteilungen, Regionen, Korps, Distrikten und Organisationen zur Pfadi Züri gemäss Art. 5 Abs. 3 und 4 der Statuten, Genehmigung von Statuten der Abteilungen und der Regionen, Distrikte und Korps.
- c) Verwaltung der Finanzen der Pfadi Züri.
- d) Aufsicht über das Sekretariat sowie Bestellung von Personal und Lokalitäten.
- e) Entscheidung in Kompetenzkonflikten zwischen Organen und/oder Mitgliedern der Pfadi Züri.
- f) Entscheidung als Beschwerdeinstanz, wenn Betroffene gegen Entscheide der Kantonsleiterin und des Kantonsleiters oder der Kantonalen Leitung innert zwei Wochen schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eine begründete Beschwerde einreichen.
- g) Entscheidung als Rekursinstanz gemäss Art. 9 Abs. 4 der Statuten der PBS; zu diesem Zweck kann der Vorstand ein Rekurskomitee bestehend aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern des Vorstandes und der Kantonalen Leitung bilden.
- h) Aufnahme von Passivmitgliedern.
- i) Aufrechterhaltung einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle nicht anderweitig versicherten (ordentlichen) Mitglieder der Pfadi Züri.
- j) Kontakt zum Vorstand und zur Verbandsleitung der PBS und zu weiteren, für die Pfadi Züri wichtigen Institutionen und Organisationen.
- k) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Zürcher Pfadiheime sowie Ausübung des Informations- und Teilnahmerechts nach Massgabe des Stiftungsstatuts.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann durch Beschluss einzelne Aufgaben einem Vorstandsmitglied oder einem Ausschuss des Vorstandes übertragen.

## C. **Kantonsleiterin und Kantonsleiter**

### Art. 18 **Stellung und Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Kantonsleiterin und der Kantonsleiter bilden gemeinsam die Leitung der Pfadi Züri.

<sup>2</sup> Bei Handlungsunfähigkeit übernimmt der Vorstand deren Aufgaben.

<sup>3</sup> Die Kantonsleiterin und der Kantonsleiter werden von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist sofort möglich.

<sup>4</sup> Die Kantonsleiterin und der Kantonsleiter ernennen die übrigen Mitglieder der Kantonalen Leitung (wobei mindestens ein Drittel Frauen und ein Drittel Männer sein müssen) und legen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten fest. Sie koordinieren den Arbeitseinsatz des Sekretariats.

## D. **Die Kantonale Leitung**

### Art. 19 **Stellung und Aufgaben**

Die Kantonale Leitung besteht aus der Kantonsleiterin und dem Kantonsleiter sowie den übrigen von der Kantonsleiterin und dem Kantonsleiter ernannten Mitgliedern. Ein delegiertes Mitglied des Vorstandes nimmt mit beratender Stimme teil. Die Kantonale Leitung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie führt die laufenden Geschäfte der Pfadi Züri.
- b) Sie hält den Kontakt zur Verbandsleitung der PBS.
- c) Sie trägt der PBS gegenüber die Verantwortung für die Pfadi-Tätigkeit und für die Ausbildung der Leitenden und Pfadis; sie sorgt für die Einhaltung und für den Vollzug der Reglemente und Weisungen der PBS. Insbesondere
  - bestätigt sie gemäss Abteilungsreglement der PBS die Abteilungs-, Regions- und Korpsleiterinnen und -leiter stillschweigend in ihrem Amt und kann sie beim Vorliegen von wichtigen Gründen ihres Amtes entheben. Gegen die Amtsenthebung besteht ein Rekursrecht beim Kantonalen Gesamtrat;
  - beauftragt sie Abteilungen, Regionen, Korps, Distrikte und Ausbildungsregionen mit der Durchführung von Ausbildungskursen.
- e) Sie kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Reglemente erlassen. Diese sind für die anderen Organe verbindlich.

## E. **Der Kantonale Gesamtrat**

### Art. 20 **Zusammensetzung und Stimmrecht**

<sup>1</sup> Kantonsleiterin und Kantonsleiter, die Regionsleiterinnen bzw. Regionsleiter und die Korpsleiterinnen bzw. Korpsleiter bilden zusammen den Kantonalen Gesamtrat.

<sup>2</sup> Jede Region bzw. jedes Korps wird durch zwei Personen vertreten und hat zwei Stimmen. Wird die Region bzw. das Korps nur durch eine Person vertreten, hat es nur eine Stimme.

<sup>3</sup> Ist eine Region oder ein Korps gemischt, d.h. gehören mehr als 10 % des Aktivbestandes dem jeweils anderen Geschlecht an, so ist die Vertretung durch eine Leiterin und einen Leiter wahrzunehmen.

<sup>4</sup> Auf Antrag einer Region oder eines Korps kann die Kantonale Leitung begründete Ausnahmen von dieser Vertretungsregelung bewilligen. Diese Ausnahme ist unter Berücksichtigung der Umstände in der betroffenen Regionen bzw. im betroffenen Korps zu befristen.

<sup>5</sup> Die übrigen Mitglieder der Kantonalen Leitung und eine Vertretung des Vorstandes gehören dem Kantonalen Gesamtrat mit beratender Stimme an.

<sup>6</sup> Alle durch den Kantonalen Gesamtrat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen sind mindestens zehn Tage vor der Sitzung mit einer Traktandenliste schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und die Wahlvorschläge nach Möglichkeit zu benennen.

#### Art. 21 **Stellung und Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Kantonale Gesamtrat ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Statuten oder Delegation nicht anderen Organen übertragen worden sind.

<sup>2</sup> Im Besonderen obliegt dem Kantonalen Gesamtrat

- a) der Vorschlag zur Wahl der Kantonsleiterin und des Kantonsleiters zu Händen der Delegiertenversammlung. Die Kantonsleiterin und der Kantonsleiter treten dabei in den Ausstand. Der Kantonale Gesamtrat kann ein Findungskomitee einsetzen.
- b) die Entscheidung als Rekursinstanz gegen Amtsenthebungen gemäss Art. 19 lit. c dieser Statuten, zu diesem Zweck kann ein Rekurskomitee bestehend aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Kantonalen Gesamtrates gebildet werden.

#### F. **Rechnungsrevision**

##### Art. 22 **Rechnungsrevision**

Gleichzeitig mit dem Vorstand werden jeweils auch eine Rechnungsrevisorin und ein Rechnungsrevisor für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind Personen, die fachlich ausgewiesen, zur Revision offensichtlich befähigt und nicht mehr aktive Leitende sind. Diese prüfen die Jahresrechnung der Pfadi Züri und erstatten dem Vorstand zu Händen der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht, der die Einhaltung der entsprechenden Reglemente beleuchten muss. Die Rechnungsrevision kann auch Empfehlungen aussprechen.

#### IV. **Finanzielles**

##### Art. 23 **Allgemeines**

- <sup>1</sup> Es wird eine Rechnung geführt.
- <sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

##### Art. 24 **Jahresbudget**

Das Budget wird vom Vorstand beschlossen. Das Budget hat einen Freikredit für die Kantonale Leitung von mindestens Fr. 1'000.— jährlich vorzusehen.

##### Art. 25 **Mitgliederbeiträge**

Die Pfadi Züri erhebt von den ordentlichen Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird nach den Regeln einer vorsichtigen Budgetierung vom Vorstand festgelegt und darf CHF 10.— pro Jahr nicht übersteigen. Von Mitgliedern, die ausschliesslich für die Pfadi Züri, für ein Korps, für eine Region oder für einen Distrikt tätig sind, werden keine Beiträge erhoben.

##### Art. 26 **Unterschriften**

- <sup>1</sup> Die Pfadi Züri wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweien
  - a) der Präsidentin oder des Präsidenten einerseits und der Kantonsleiterin oder des Kantonsleiters andererseits.
  - b) der Präsidentin oder des Präsidenten einerseits und eines weiteren Vorstandsmitglieds andererseits.
- <sup>2</sup> Weitere Unterschriftsberechtigungen können vom Vorstand durch ein Reglement festgelegt werden.

#### V. **Schlussbestimmungen**

##### Art. 27 **Delegiertenversammlung der PBS (Art. 24 ff. PBS-Statuten)**

- <sup>1</sup> Die der Pfadi Züri zustehenden Delegiertenstimmen werden wie folgt verteilt:
  - a) Zwei Stimmen gehen gemäss Art. 25 Abs. 3 PBS-Statuten an die Kantonsleiterin und an den Kantonsleiter oder an ihre Stellvertreter/in.
  - b) Von den übrigen Stimmen erhält jede Region/jedes Korps eine Stimme und muss gegenüber der Pfadi Züri eine/n Delegierte/n bezeichnen.
  - c) Die restlichen bzw. die von den Regionen und Korps nicht beanspruchten Stimmen verteilt die Kantonale Leitung.
  - d) Bei der Zuteilung der Stimmen sind die Anforderungen an die Delegierten gemäss Art. 25 Abs. 4 und 5 PBS-Statuten einzuhalten.

<sup>2</sup> Bei schriftlichen Abstimmungen i.S.v. Art. 27 Abs. 4 PBS-Statuten ordnet die Kantonale Leitung eine Versammlung der Delegierten oder eine schriftliche Abstimmung an. Für die Verteilung der Delegiertenstimmen gilt Abs. 1 dieses Artikels.

#### Art. 28 **Statutenänderungen**

<sup>1</sup> Über die Änderungen dieser Statuten beschliesst die Delegiertenversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>2</sup> Alle Änderungen statutarischer Bestimmungen, welche die Zusammenarbeit und das Verhältnis der Geschlechter betreffen, bedürfen eines 3/4-Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Art. 29 **Auflösung der Pfadi Züri**

<sup>1</sup> Die Auflösung der Pfadi Züri kann nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Es bedarf dann überdies zu einem derartigen Beschluss der Zustimmung von mindestens 4/5 aller anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>2</sup> Ein bei der Auflösung der Pfadi Züri verbleibender Aktivüberschuss fällt an die PBS.

<sup>3</sup> Die Regelung von Art. 29 Abs. 2 kommt nicht zur Anwendung, wenn sich die Pfadi Züri wieder in einen kantonalen Pfadfinderinnenverband und einen kantonalen Pfadfinderverband auftrennen sollte; in diesem Fall fließt der zu verteilende Saldo dem neuen kantonalen Pfadfinderinnenverband und dem neuen kantonalen Pfadfinderverband im Verhältnis der Geschlechter gemäss den Durchschnittszahlen der letzten drei vollen Kalenderjahre zu.

<sup>4</sup> Die Verteilung des Aktivenüberschusses unter den Mitgliedern der Pfadi Züri ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art. 30 **Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Diese Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 5. Juni 2024 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 28. Oktober 1984 (revidiert am 29. Oktober 1986, am 26. September 1990, am 21. September 1994, am 19. Juni 2002, am 9. Juni 2004, am 14. Juni 2006, am 24. Juni 2008, am 30. Juni 2010, am 6. Juni 2012 und am 29. September 2020).

<sup>2</sup> Statutenrevisionen treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die PBS sofort mit ihrer Annahme in Kraft, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes bestimmt.

Zürich, 5. Juni 2024

Präsidentin

Präsident

Daniela Matthaei  
Lumpi

Tobias Juon  
Appendix

Kantonsleiterin

Kantonsleiter

Rafaela Portmann  
Okapi

Patrick Eugster  
Merlin